



Gemeinderatsitzung Nr. GR 1343-2024-11

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 25.11.24 nachstehende **Beschlüsse gefasst/Verordnungen erlassen:**

11. Abfallgebührenordnung Gemeinde Wildschönau - Änderung 2025

Beschluss: Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau wie folgt:

Abfallgebührenverordnung 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat mit Beschluss vom 25.11.2024 nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024– FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr**.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, bzw. mit der Möglichkeit der Abholung der Müllsäcke für den Abgabepflichtigen also mit Bereitstellung der Leistung durch die Gemeinde.

§ 3

Grundgebühr

(1) **Höhe der Grundgebühr:** Ein Hundertsatz (=100 %) der Grundgebühr beträgt 36,50 Euro.

(2) **Bemessung der Grundgebühr:**

(a) Haushalte mit Hauptwohnsitzen

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt, mit **HAUPTWOHNSITZ im Zentralen Melderegister** gemeldeten Personen bemessen.

Die 1. Person entrichtet 100 % des Gebührensatzes, jede weitere Person 50 % des Gebührensatzes.

(b) Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

1. Nächtigungen:

Die Grundgebühr pro Nächtigung entspricht einem Einwohnergleichwert.

Dieser errechnet sich wie folgt:

100 % des Gebührensatzes geteilt durch 365 Tage = x € inkl. 10 % UST. (Derzeit 36,50 € : 365 Tage = 0,10 € Grundgebühr inkl.10%. pro Nächtigung)

2. Sitzplatzangebot in Gastronomiebetrieben

Die Grundgebühr errechnet sich aus der Anzahl der Sitzplätze x 25 % x 100% x 240/365 der Grundgebühr. (Berechnung 4 Sitzplätze entsprechen 1 Hauptwohnsitz und gerechnet auf 240 Tage als durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau)

Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde.

Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- oder Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.

Für Betriebe, die nur entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.

(c) Haushalte mit Nebenwohnsitz(en)

Die Grundgebühr für Nebenwohnsitze wird - unabhängig von der Anzahl mit NEBENWOHNSITZ im Zentralen Melderegister gemeldeten Personen - mit einem Hundertsatz der Grundgebühr je Wohnung bemessen.

(d) Sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatungen usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landwirtschaftliche Betriebe (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften)

Grundlage für die Berechnung sind die im Betrieb arbeitenden Personen umgerechnet auf Vollzeitäquivalent. Die Gebühr wird in vier Kategorien unterteilt und dem Betrieb lt. zutreffender Beschäftigungszahl verrechnet. Zweigstellen werden separat berechnet.

Kategorien:

Betriebe mit bis 1 Beschäftigte: 1x 100 % des Gebührensatzes

Betriebe mit über 1 bis 3 Beschäftigte: 2x 100 % des Gebührensatzes

Betriebe mit über 3 bis 10 Beschäftigte: 6x 100 % des Gebührensatzes

Betriebe mit über 10 Beschäftigte: 10 x 100 % des Gebührensatzes

Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) sind die Sitzplätze zur Berechnung der Grundgebühr lt. Z 2) heranzuziehen.

Die eingesetzten Beschäftigten in diesem Teilbereich des Betriebes sind in diesem Fall bei der Berechnung für Handels- und Gewerbebetriebe nicht zu berücksichtigen. Die Vorschreibung erfolgt quartalsweise ab dem der Meldung folgendem Quartal.

(d) Schischulen:

Pro Sammelplatz wird ein Gebührensatz von 100 % verrechnet.

(e) Schulen, Altersheime, Schwimmbad:

Ein Gebührensatz von 1000 % wird verrechnet

(f) Imbissstuben, Würstelstände:

Ein Gebührensatz von 300 % wird verrechnet

(g) Vereinslokale:

Es wird keine Grundgebühr vorgeschrieben

§ 4

Weitere Gebühr

(1) RESTMÜLL:

Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Restmüll. Sie beträgt pro Liter Müll 0,10 Euro.

(2) SPERRMÜLL:

Die Kosten für die Entsorgung des Sperrmülls sind nicht in die Grundgebühr eingebunden und sind bei Anlieferung direkt zu entrichten.

Der Preis beträgt pro kg 0,50 Euro.

Bei Anlieferung von Altholz beträgt die Entsorgung pro kg 0,40 Euro.

Bei Entsorgung von Reifen beträgt die Entsorgung pro Stk. 4,00 Euro.

(3) KÜHLGERÄTEENTSORGUNG UND ELEKTRONIKSCHROTT:

Die Entsorgung von Elektrogeräten ist kostenlos. Hier bezieht man sich allerdings auf die Elektroaltgeräteverordnung.

(4) BAUSCHUTT:

Kann bis zu 1 m³ je Quartal kostenlos auf den Recyclinghof gebracht werden. Darüber hinaus wird pro m³ eine Gebühr von € 40,00 verrechnet.

(5) BIOMÜLL:

Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Biomüll. Sie beträgt pro Liter Müll 0,12 Euro. „Eigenkompostierer“ gem. § 3 Abs. 4 lit. a der Müllabfuhrverordnung 2024, sind von der Gebühr ausgenommen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden bei Abgabepflichtigen, für die Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle vorgeschrieben werden, darüberhinausgehende Biomüllmengen nicht verrechnet.

§ 5

Bemessungsstichtag

- (1) Für die melderegisterbezogenen Bemessungsgrundlagen für die Einwohner mit Hauptwohnsitzen und Haushalte mit nur Nebenwohnsitzen, wird der Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres herangezogen.
- (2) Für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe gilt als Stichtag für die Erfassung der Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr und weitere Gebühr der 15. Oktober des jeweils vorhergehenden Jahres.

Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

Nächtigungen: Pro Beherbergungsbetrieb werden die Nchtigungen lt. Zahlen des Tourismusverbandes Wildschönau von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.

Wenn keine aussagekräftigen Vorjahresdaten vorhanden sind, werden die Nchtigunzshahlen wie folgt geschätzt:

Anzahl der Betten + Zusatzbetten * 365 (Tage) * % (aktueller Auslastungsschlüssel der entsprechenden Vermieterkategorie des TVB).

Die Vorschreibung erfolgt quartalsweise ab dem der Meldung folgendem Quartal.

Bei unterjährigen Abmeldungen, erfolgt ebenfalls quartalsweise ab dem folgenden Quartal keine Vorschreibung mehr.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühr.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeinbewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7
Vorschreibung

(1) Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird quartalsweise in vier gleichen Teilbeträgen vorgeschrieben.

(2) Weitere Gebühr:

a) Entsorgung mit Säcken - Restmüll (Tarif 1):

Die Ausgabe der Müllsäcke erfolgt anfangs Jänner über die Gemeinde.

Damit der Zurverfügungstellung der Müllsäcke bereits zum Jahresbeginn von der Gemeinde diese Leistung erbracht wird, erfolgt die Vorschreibung der gesamten Gebühr im ersten Quartal.

b) Entsorgung mit Container (Tarif 2):

Die Gebühren werden laut den tatsächlichen Container-Entleerungen pro Quartal im Nachhinein vorgeschrieben. Bei jeder Entleerung der Container wird der Inhalt mit $\frac{1}{2}$ bzw. 1 Container festgestellt und die entsprechende Menge zur Verrechnung herangezogen.

Der Abgleich mit den Mindestmüllmengen erfolgt jeweils im Jänner des Folgejahres. Wurde mit den unterjährigen Entleerungen die Mindestmüllmenge nicht erreicht, gelangt der Restbetrag im Jänner des Folgejahres zur Vorschreibung.

c) Biomüllentsorgung über die Gemeinde mit Tonnen (Tarif 3):

Die Mindestmenge wird quartalsweise in vier gleichen Teilbeträgen vorgeschrieben.

Weitere Biomüllmengen werden laut den tatsächlichen Container-Entleerungen pro Quartal im Nachhinein vorgeschrieben. Bei jeder Entleerung der Biotonne wird der Inhalt festgestellt mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, bzw. 1 Tonne und die entsprechende Menge zur Verrechnung herangezogen.

§ 8
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung 2024 der Gemeinde Wildschönau vom 18.12.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

- einstimmig beschlossen

Das gesamte Protokoll über den Öffentlichen Teil ist nach dem Genehmigungsbeschluss in der nächsten Sitzung am im Internet unter www.wildschoenau.gv.at oder im Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten einsehbar.